



20/SN-257/ME

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Wasserbauer

42 GE 86

15. JULI 1986

16.7.86 *le*

Ihre Zeichen

Unsere Zeichen
WwA-ZB-4211

Telefon (0222) 65 37 65

Durchwahl 225

Datum

1986 07 10

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körper-
schaftsteuergesetz geändert werden -
Stellungnahme

Der Österreichische Arbeiterkammertag übersendet seine Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf mit dem Ersuchen um deren Berücksichtigung bei den parlamentarischen Beratungen.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

iA

Beilage



ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22 Postfach 534

An das
Bundesministerium für
Finanzen

Johannesgasse 14
Postfach 2
1015 Wien

Reg.-Zahlen
GZ.90 0113/9-V/
12/86

Reg.-Zahlen
WWA/Dr Ch/Kr/4211

Telefon: 0122 86 01 66
Telefax: 225

Datum
1986 06 20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Versicherungsaufsichtsgesetz und das Körper-
schaftsteuergesetz geändert werden -
Stellungnahme

Der gegenständliche Gesetzentwurf wurde dem Österreichischen Arbeiterkammertag unter Setzung einer äußerst knapp bemessenen Frist zur Stellungnahme übermittelt. Für eine Materie von der inhaltlichen Komplexität der vorliegenden ist ein Zeitraum von kaum mehr als drei Wochen - der Entwurf ist am 27.5.1986 bei uns eingegangen - zu kurz für die erforderlichen innerverbandlichen Konsultationen, welche die Erstellung eines solchen Gutachtens erfordert. Des weiteren vertritt der Österreichische Arbeiterkammertag die Auffassung, daß für eine derartige Verknappung der Fristen kein wie immer gearteter sachlicher Grund vorliegt. Allfällige technisch-organisatorische Notwendigkeiten hätten eine entsprechend frühere Fertigstellung des zum Versand gelangenden Entwurfes erfordert. Jedenfalls müssen gegen die eingeschlagene Vorgangsweise ernsthafte Bedenken geltend gemacht werden.

Im allgemeinen begrüßt der Österreichische Arbeiterkammertag die Zielsetzungen der beabsichtigten Änderungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes, eine Anpassung der österreichischen Regelungen an die der Europäischen Gemeinschaft vorzunehmen, eine verbesserte Risikoabsicherung zu gewähr-

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

Blatt
2.

leisten und die Kontrolle zu verstärken. Zur Realisierung dieser Zielsetzungen werden jedoch an einigen Stellen Maßnahmen vorgeschlagen, deren nachteilige Effekte jedoch nicht ausreichend ins Kalkül gezogen erscheinen und die deswegen nochmals überdacht werden sollten.

Hinsichtlich der Erläuterungen ist zu bemängeln, daß eine Beurteilung des einen Kernanliegens der Novelle, die Eigenmittelausstattung der Versicherungsunternehmen zu verbessern, kaum möglich ist, da nicht einmal der Versuch unternommen wurde, das nötige Gesamtaufbringungsvolumen abzuschätzen. Dies wäre jedoch für eine Begutachtung der entsprechenden Bestimmungen dringend erforderlich gewesen.

Im einzelnen gibt der Österreichische Arbeiterkammertag zum gegenständlichen Entwurf folgende Stellungnahme ab:

Zu Artikel I:

Z.14² Gruppenversicherungen werden in der Regel für Arbeitnehmer eines bestimmten Unternehmens (Betriebes) abgeschlossen. Die im Entwurf gewählte Formulierung "... einer nach allgemeinen Merkmalen bestimmten Vielzahl von Versicherten..." erscheint unklar.

Z.20 f: Es wird die Auffassung vertreten, daß die gesetzliche Absicherung des Wechsels des Versicherers ohne Zustimmung des Versicherten den Grundsätzen des österreichischen Vertragsrechts widerspricht.

Das in § 13 (4) vorgesehene Kündigungsrecht des Versicherten, setzt zumindest eine rasche Verständigung des Versicherten voraus. Daher wäre in § 13 (3) eine sofortige Information des Versicherten vorzusehen. Dabei sollte der Versicherungsnehmer auf sein Kündigungsrecht hingewiesen werden.

Z. 25: § 17 a Eine derartige Übertragung ist aus arbeitsvertrags- und betriebsverfassungsrechtlichen Gründen problematisch. In § 17 a(2) sollte daher jedenfalls auch eine Berücksichtigung der Interessen der Arbeitnehmer der Versicherung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde vorgesehen werden.

§ 17 b - Es sollte geprüft werden, ob die Berichte der "internen Kontrolle" nicht nur an die Geschäftsleitung, sondern auch direkt an den Aufsichtsrat (Aufsichtsratsvorsitzenden) zu richten wären. Da eine der

Hauptaufgaben des Aufsichtsrates die Kontrolle der Geschäftsführung ist, stellen diese Berichte ein wirkungsvolles Instrument der Unterstützung dieser Kontrolltätigkeit dar. Die Übermittlung an den Aufsichtsrat über die Geschäftsführung würde doch eine zeitliche Verzögerung darstellen.

Z. 31 § 22: Die angestrebte Regelung scheint nicht ganz mit den allgemeinen Grundsätzen der Aufsicht im österreichischen Geld- und Kreditwesen vereinbar, die im Sinne einer Funktionsschutztheorie rechtliche Rahmenbedingungen setzt und deren Einhaltung kontrolliert, nicht jedoch in die Geschäftsführung selbst eingreift.

Es sollte daran festgehalten werden, daß der Treuhänder ein Organ des Unternehmens ist. Die Kontrolle über die Erfüllung der Vorschriften betreffend Deckungsstock ist durch Meldevorschriften gewährleistet bzw zu gewährleisten.

Das schon bisher bestehende Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde erscheint in diesem Sinne ausreichend, jedenfalls sollte das Versicherungsunternehmen ein Vorschlagsrecht haben.

Z. 42: Hiezu wird allgemein auf die diesbezüglichen Bemerkungen im einleitenden Teil dieser Stellungnahme verwiesen.

§ 73 b (4) 2 insbesondere b: Im Hinblick auf die breite Risikostreuung bzw dem Umstand, daß bei der Krankenversicherung von "Großschäden" nur in einem sehr eingeschränkten Sinn gesprochen werden kann, erscheint das ins Auge gefaßte Eigenmittelerfordernis überhöht und würde die Krankenversicherung für den Versicherungsnehmer u.U. unnotwendig stark verteuern.

§ 73 c: Es liegt eine sachlich nicht begründete Ungleichbehandlung zwischen solchen Unternehmensgruppen, deren Muttergesellschaft ihren Sitz im Ausland, und solchen, deren Muttergesellschaft ihren Sitz im Inland hat, da der geplante § 73 c nur auf die letzteren Unternehmensgruppen anwendbar wäre. Dies würde u.U. zu einer Wettbewerbsverzerrung zu Ungunsten inländischer Unternehmungen führen, was angesichts des hohen Auslandseinflusses in der Versicherungsbranche keinesfalls wünschenswert wäre.

ÖSTERREICHISCHER ARBEITERKAMMERTAG

4.

Blatt

An dieser Stelle wird auch darauf hingewiesen, daß eine weitere Wettbewerbsverzerrung zwischen Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit - der unter den inländischen Privatversicherungen vorherrschenden Rechtsform - und den Aktiengesellschaften, die überwiegend im Auslandsbesitz stehen, hinsichtlich der Möglichkeiten der Eigenkapitalaufbringung besteht. Für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit sollten zur Erleichterung der Eigenkapitalzuführung von außen für Versicherungsunternehmungen Eigenkapitalformen in Analogie zu den in der Kreditwesengesetznovelle 1986 neu geschaffenen Formen in Erwägung gezogen werden.

Der Präsident:



Der Kammeramtsdirektor:

